



Rassegeflügelverein

Zwönitz e. V.

Satzung
des
Rassegeflügelzüchtervereins
Zwönitz
von 1862 e. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen :
"Rassegeflügelzüchterverein von 1862" e.V.
2. Sitz des Vereins ist Zwönitz.
Der Verein eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Aue.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das Wirken des Vereins gilt der Artenhaltung des
Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit
und Leistungsfähigkeit.
2. Die besondere Förderung alter gefährdeter
Lokalrassen als wichtiger Beitrag zur Heimatpflege.
3. Die Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch
Förderung von Ausstellungen, Schulungen und
Lehrfahrten.
4. Die einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem
anerkannten Fußring.
5. Die Ziele des Vereins sind nicht auf Gewerbe
gestellt.

6. Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische
Tätigkeit in seinen Reihen ab.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsg-
mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder
durch unverhältnismäßige hohe Vergütung
begünstigt werden.

§ 3

Struktur des Vereins

Der Verein besteht aus Ehren- und ordentlichen
Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Rassegeflügelzüchter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele anerkennen, können Mitglied im Verein werden. Jugendliche unter 18 Jahren werden beitragsfrei in der Jugendgruppe betreut.
2. Interessenten der Rassegeflügelzucht können dem Verein beitreten, auch wenn sie keinen eigenen Tierbestand betreuen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gewählt. Zu ihrer Wahl wird vorausgesetzt, daß sie sich um den Verein und um die Rassegeflügelzucht besondere Verdienste erworben haben. Sie sind nicht verpflichtet Beiträge zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch :

1. Den Tod
2. Freiwilligen Austritt, dieser ist dem 1.Vorsitzenden schriftlich bis 30. September des jeweiligen Jahres mitzuteilen. Der Austretende ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und auch sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
3. Die Mitgliederversammlung kann über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt, oder mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt sämtliche Anrechte an das Vereinsvermögen auf.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie können Verstöße ihrer Mitglieder gegen ihre Satzung selbständig ahnden, soweit noch kein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet ist.
2. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Jahreshauptversammlung und in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten des Mitgliedes handelt. Bei Beschlußfassung über solche, hat sich das betreffende Mitglied der Abstimmung zu enthalten.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, sowie die von der

Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsleistungen im Ausstellungszentrum und bei Ausstellungen nachzukommen.

2. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Vorstand alle benötigten Auskünfte zu erteilen und Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

§ 8

Finanzierung des Vereins

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für jedes Geschäftsjahr beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft schriftlich nachzuweisen. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen und ein Finanzbericht anzufertigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenführung ist nach erfolgtem Abschluß von den Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

4. Alle in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten ehrenamtlich. Auslagen sind zu erstatten, Tagesgelder und Aufwandsentschädigungen können festgelegt werden.
5. Die in den Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen.
6. Zu jeder Vorstandssitzung und Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und in der nächsten Versammlung vorzulesen.

§ 9

Der Vorstand und seine gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Kassierer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem 1. Ausstellungsleiter
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt

jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wieder- sowie Zwischenwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied in dieser Zeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im übrigen wird der Verein im Rechtsverkehr durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Vorsitzenden anberaumt. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- I. Grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

2. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder werden hierzu 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen. Zur Jahreshauptversammlung werden Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht verlesen und bei Zustimmung bestätigt.
3. Die Beschlußfassung in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung erfordert eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Änderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 12 Ausstellungswesen

Bei Ausstellungen gelten die gültigen allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

§ 13 Auflösungen und Schlußbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 15 Mitglieder dem Verein angehören.
2. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Zwönitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ein in Zwönitz wiedererstehender Rasseflügelzüchterverein hat Anspruch auf das Vermögen.

§ 14

Weitere gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 05. Mai 1995 von der Mitgliederversammlung in Zwönitz einstimmig beschlossen. Diese Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung des Rassegeflügelzüchtervereins Zwönitz e. V. sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die im Widerspruch zur Neufassung stehen, sind damit erloschen.

Vereinsregister

Nummer 74

beim

Amtsgericht Aue